

---

**Nummer 25/26, 26. Juni 2026, Seite 177**

Inhaltsverzeichnis:

*Allgemeinverfügung vom 10.06.2026 zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“; Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in diesen Bereichen*

*Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren gem. §§ 35 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 18 ff. UVPG) für die Erweiterung der Deponie Augsburg Nord um die Bauabschnitte V und VI der Deponieklasse II (DK II) sowie die Änderung der Oberflächengestaltung der Bauabschnitte III und IV der Deponieklasse II (DK II) in Augsburg*

*Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH*

*Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder vom 26.05.2026*

*Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2026*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Haferstr. 12 d*
- *Oblatterwallstr. 18*
- *Donauwörther Str. 124*
- *Waxensteinstr. 70 c*
- *Frischstr. 45*

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);****Allgemeinverfügung vom 10.06.2026 zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“; Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in diesen Bereichen**

Anlagen: 6 Lagepläne: „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)“ jeweils vom 05.06.2023

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das Abstellen von Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswagen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkekisten wird auf den Flächen von öffentlichen Plätzen und Straßen, welche Flucht- und Rettungswege der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ darstellen am Donnerstag 25.06.2026, am Freitag 26.06.2026 und Samstag 27.06.2026 jeweils von 17:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagt. Alle Flächen der öffentlichen Plätze und Straßen innerhalb der rot umgrenzten und schraffierten Bereiche der als Anlage beigefügten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)“ und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)“ stellen die vorbenannten Flucht- und Rettungswege der „Augsburger Sommernächte“ dar. Die als Anlage beigefügten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3a)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3b)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3c)“ und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3d)“ werden zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.
2. Die Stadt Augsburg und die Polizei kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise, schriftlich oder mündlich Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zulassen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 20.06.2026 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Im Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird die Stadt Augsburg bzw. die Polizei die Entfernung der Verkehrsmittel oder der (sperrigen) Gegenstände nach vorheriger Anordnung in Rahmen des unmittelbaren Zwangs durchsetzen. Soweit die Anordnung nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht, wird die Stadt Augsburg bzw. ersatzweise die Polizei die Entfernung der Verkehrsmittel oder der Gegenstände im Rahmen der Ersatzvornahme selbst durchführen und diese in Gewahrsam nehmen. Bei an Fahrradständern, Verkehrsschildern oder anderen Straßen- bzw. Gebäudebestandteilen angekettenen Verkehrsmitteln und Gegenständen werden, soweit erforderlich, hierzu die vorhandenen Schlösser oder Ketten durchtrennt.
3. Ordnungswidrig im Sinne des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 Alt. 2 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die o. g. Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

**Begründung:****A. Sachverhalt**

Vom 25.06.2026 bis zum 27.06.2026 findet jeweils von 17:00 Uhr bis 01:00 Uhr in der Augsburger Innenstadt die Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ statt. Bei den „Augsburger Sommernächten“ handelt es sich um ein offenes Stadtfest, das in der Augsburger Innenstadt, also im öffentlichen Raum, durchgeführt wird. Das Veranstaltungsgelände erstreckt sich über Rathausplatz, Maximilianstraße, Bgm.-Fischer-Straße, Fuggerplatz, Martin-Luther-Platz und Ulrichsplatz. Es werden ca. 100 Gastronomiestände und 15 Bühnen aufgebaut, die von ca. 100 Künstlern bespielt werden. Der Einzugsbereich erstreckt sich auf den Großraum Augsburg mit Umland. In diesem Umfeld wird die Veranstaltung auch beworben. Die Augsburger Sommernächte sind für alle Besuchenden kostenlos. Es gibt keinen Kartenvorverkauf und es werden keine Eintrittsgelder erhoben. Es wird mit ca. 150.000 Besuchenden über drei Tage verteilt und mit ca. 45.000 Personen zeitgleich gerechnet. Auf Grund des Charakters der Veranstaltung als offenes Innenstadtfest kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr Personen die Veranstaltungsflächen besuchen. Zudem ist der weitere

Personenverkehr in Bezug auf den innerhalb der Veranstaltungsflächen befindlichen Einzelhandels, der Gastronomie, der Banken, der Praxen, der Kanzleien, der Museen und Ausstellungen sowie der Verkehr der Anwohnenden nicht ausgeschlossen.

Während den Sommernächten als Innenstadtfest findet die Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze vom 13.04.2017 Anwendung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung ist es verboten im öffentlichen Raum des Geltungsbereichs dieser Verordnung sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Flaschenträger, Getränkeboxen, Fahrräder usw.) mitzuführen. Die Durchsetzung dieses Verbots wird auf Grund des umfangreichen räumlichen Geltungsbereichs schwerpunktmäßig an den Zugängen der Veranstaltungsfläche durch das Sicherheitspersonal erfolgen. Im Bedarfsfall wird die Polizei hinzugezogen.

Auf Grund des Verbots und den Erfahrungen der letzten Jahre konnte festgestellt werden, dass eine Vielzahl der nicht zugelassenen Verkehrsmittel und Gegenstände entgegen der Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze bis in den Geltungsbereich dieser Verordnung bis zu den besetzten Zugängen mitgeführt und vielfach ortsnah an den Zugängen abgestellt werden. Das genannte Verbot umfasst zunächst nur das Verbot des Mitführens von sperrigen Gegenständen. Nicht umfasst ist der Umstand, dass diese unbemerkt mitgeführt und anschließend dauerhaft abgestellt werden. Zudem können bereits vor der Durchführung der Veranstaltung und entsprechend außerhalb des Geltungszeitraums der vorbenannten Verordnung solche Verkehrsmittel und Gegenstände mitgeführt und dort abgestellt werden, welche dort auf Grund des Verbots des Mitführens in der vorbenannten Verordnung ohne Erteilung einer Ausnahme verbleiben müssten. In Folge dessen waren in der Vergangenheit bei der Durchführung der „Augsburger Sommernächte“ regelmäßig vor den durch Sicherheitspersonal kontrollierten Eingangsbereichen an denen Kontrollen stattfinden, die Plätze bzw. Straßen mit den genannten Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswagen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkeboxen verstellt.

Diese öffentlichen Plätze und Straßen stellen nicht nur die Eingangsbereiche, Abstandsflächen nach vorhandenen Zufahrtssperren und Veranstaltungsflächen, sondern auch die für die Veranstaltung erforderlichen Flucht- und Rettungswege dar, welche für die zu erwartenden Anzahl an Besuchenden benötigt werden. In den im Rahmen der Veranstaltungsbearbeitung durchgeführten Sicherheitsbesprechungen wurde seitens aller beteiligten Akteure wie Veranstalter, Sicherheitsdienst, Polizei, Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Ordnungsamt der Stadt Augsburg übereinstimmend festgehalten, dass die Eingangsbereiche und die Veranstaltungsflächen, die als Flucht- und Rettungswege dienen, zwingend von solchen Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen freigehalten sein müssen.

Vom Veranstalter werden für die „Augsburger Sommernächte“ zudem definierte Fahrradabstellplätze – insbesondere auf dem Königsplatz und Theodor-Heuss-Platz sowie in der Ludwigstr. – mit aufgestellten Fahrradständern geschaffen, welche die geplanten Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigen. An diesen können die genannten Verkehrsmittel und soweit nötig die weiteren (sperrigen) Gegenstände bedarfsgerecht und umfangreich abgestellt werden.

## **B. Rechtliche Begründung**

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass der Anordnungen in Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung als Sicherheitsbehörde sachlich (Art. 19 Abs. 5 Satz 1 und Art. 6 LStVG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, da das Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in den Bereichen von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ einen Teilbereich des Stadtgebietes Augsburg umfasst.

Das Verbot des Abstellens von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen in den Bereichen von Flucht- und Rettungswegen der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ für die in den beigefügten Plänen dargestellten Bereichen unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG. Demnach können die Gemeinden zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG bezeichnet die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Sachgüter und den Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft und erhebliche Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft.

Eine konkrete Gefahr ist eine im Einzelfall bestehende Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzguts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 PAG; Nr. 2.2. zu Art. 2 und Nr. 11.4 zu Art. 11 der Vollzugsbekanntmachung des Polizeiaufgabengesetzes - VollzBekPAG). Dabei umfasst die öffentliche Sicherheit als Schutzgüter die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Bei dem von den Personen, welche Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände in den Flucht- und Rettungswegen abstellen, erfolgten Handeln besteht eine solche konkrete Gefahr für die Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie Eigentum. Die in der Sachverhaltsdarstellung dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Erkenntnisse stellen dar, dass in der Vergangenheit während der Durchführung dieser Veranstaltung diese Bereiche bereits häufig durch Verkehrsmittel und (sperrigen) Gegenstände verstellt wurden und es aufgrund dessen bereits zu Einschränkungen in den nutzbaren Breiten der Flucht- und Rettungswege kam. Erfahrungsgemäß kommt eine Vielzahl der Besuchenden der „Augsburger Sommernächte“, aber auch die Allgemeinheit, die die Innenstadt und den dort befindlichen Einzelhandel, Gastronomie, Banken, Praxen, Kanzleien, Museen und Ausstellungen oder auch Anwohnende besucht, mit dem Individualverkehr wie Fahrrädern, Lastenrädern und E-Scootern, aber auch mit Hochrädern, Tretrollern sowie Segways und möchte dabei möglichst nah an die (kontrollierte) Verbotszone fahren und erst dort das Fahrzeug abstellen. Zudem werden weitere Gegenstände wie Einkaufswagen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkeboxen mitgebracht, denen kein Zugang zum Veranstaltungsgelände gewährt wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Personen personalbedingt nicht jeweils bis an die Grenze zum räumlichen Geltungsbereich der Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstr. und angrenzende Straßen und Plätze geleitet werden können und in der Regel nur auf die Flächen außerhalb des Geltungsbereichs verwiesen werden. Bedingt durch die weiteren Kontrollen der Vielzahl von Besuchenden an den Zugängen lässt es sich nicht vermeiden, dass vereinzelt Personen unbemerkt die Verkehrsmittel oder (sperrige) Gegenstände abstellen können. Zudem werden bereits im Vorfeld der Veranstaltung solche Gegenstände in den betroffenen Bereichen abgestellt, da der Betrieb von in der Innenstadt ansässigen Geschäften, Lokalitäten, Praxen, Kanzleien und

Firmen unabhängig der Veranstaltung stattfindet und auch zu diesen regelmäßig Personen mit den genannten Verkehrsmittel anreisen bzw. die Gegenstände abstellen (wollen). Hierdurch kommt es zu deutlichen Verringerungen der Flucht- und Rettungswegbreiten. Entsprechend sind im vorliegenden Fall die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen und deren Eigentum bedroht und folglich die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Die Prognoseentscheidung der Stadt Augsburg zur Einstufung über das Vorliegen einer konkreten Gefahr wird demnach dahingehend getroffen, dass aufgrund des zu erwartbaren Verhaltens der Besuchenden der Veranstaltung sowie der Allgemeinheit, diese die genannten Verkehrsmittel und (sperrigen) Gegenstände in den Bereichen der Zuwege zum bzw. auf dem Rathausplatz, Maximilianstraße, Bgm.-Fischer-Straße, Fuggerplatz, Martin-Luther-Platz und Ulrichsplatz abstellen; die notwendigen Breiten der Flucht- und Rettungswege dadurch eingeschränkt werden und es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in den in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Geltungsbereichen zu Verletzungen der besonders schützenswerten Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie zu Beschädigung von Eigentum kommen wird. Aufgrund der gewichtigen Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen, sind bereits geringe Anforderungen an den Eintritt zukünftiger Ereignisse ausreichend.

Bei der gegebenen Sachlage, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorkommnisse der vergangenen Veranstaltungen der „Augsburger Sommernächte“, ist ein Einschreiten der Stadt Augsburg sachgerecht. Die Stadt Augsburg übt das ihr in Art. 8 LStVG eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass sie das Abstellen von Verkehrsmitteln, insbesondere Fahrrädern, Lastenrädern, Hochrädern, E-Scootern, Tretrollern sowie Segways, und (sperrigen) Gegenständen, insbesondere Musikinstrumente, Notenblattständer, Einkaufswagen, Rollstühle, Rollatoren, Hocker, Flaschenträger sowie Getränkekisten auf den Flächen von öffentlichen Plätzen und Straßen, welche Flucht- und Rettungswege der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ darstellen am Donnerstag 25.06.2026, am Freitag 26.06.2026 und Samstag 27.06.2026 jeweils von 17:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagt. Das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr und der Einhaltung der Rechtsordnung hat Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit, insbesondere der Besuchenden der Veranstaltung und sonstigen sich in der Innenstadt aufhaltenden Personen(-gruppen).

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung entspricht auch einer pflichtgemäßen Ermessensausübung durch die Stadt Augsburg (vgl. Art. 40 BayVwVfG). Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang (vgl. Art. 8 LStVG). Das Abstellverbot in den Flucht- und Rettungswegen der Sommernächte in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellt rechtlich und tatsächlich mögliche sowie geeignete Maßnahmen dar, im Umfeld der Augsburger Innenstadt und der Veranstaltung „Augsburger Sommernächte“ die konkreten Gefahren für Leben, Gesundheit sowie Eigentum, abzuwehren. Das Abstellverbot fördert den legitimen Zweck die konkreten Gefahren für das Leben, die Gesundheit, Eigentum abzuwehren, welche von Personen ausgehenden, die durch das Abstellen von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen die Flucht- und Rettungswege einschränken. Die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung definierten Flächen umfassen die gesamte Veranstaltungsfläche welche selbst als Flucht- und Rettungsweg dient sowie die unmittelbaren Zugänge und Wege von diesen herunter auf weitere öffentliche Flächen. Durch die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird den Besuchenden und der Allgemeinheit untersagt in diesen Bereichen Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände abzustellen, womit es zu keinen Einschränkungen der Flucht- und Rettungswege zwischen den genehmigten und beurteilten Aufbauten des Veranstalters kommen kann. Gleich geeignete, den Besuchenden und der Allgemeinheit weniger belastende, Anordnungen kommen nicht in Betracht. Um die durch die Besuchenden und der Allgemeinheit bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren, ist kein milderer gleich effektives Mittel als das gewählte ersichtlich. Es ist die einzige Möglichkeit die zukünftig weiterhin bestehenden konkreten Gefahren abzuwehren.

Der Geltungsbereich des Abstellverbots wurde abschließend durch die rot umrandeten und schraffierten Flächen in dem gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zum Bestandteil der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erklärten Lagepläne „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 1)“, „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 2)“ und „Abstellverbot Flucht- und Rettungswege (Pl. 3)“ definiert und wird im zeitlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung vor Ort durch eine umfangreiche und aussagekräftige Beschilderung klar kenntlich gemacht. Die eingezeichneten Flächen aus den Plänen 1, 2 und 3 sind jeweils identisch. Die Verwendung von drei Plänen dient der Verdeutlichung, insbesondere im Bereich der Grenzverläufe, welche in den Plänen 1 und 3 durch die genauen Einzeichnungen der Gehwege klar ersichtlich werden. Dem Plan 3, welcher aus vier Teilplänen besteht, wurde ein kleinerer Maßstab (1:1.500) zugrunde gelegt. Die Luftbildaufnahmen aus Plan 2 sind den meisten Bürgerinnen und Bürgern vertraut, weshalb dieser die beiden anderen Pläne entsprechend ergänzt. Der räumliche und zeitliche Umfang wurde durch das Ordnungsamt der Stadt Augsburg so gewählt, dass dieser die Flächen und wesentlichen Zeiten, in denen Fluchtbewegungen und Rettungswege auf Grund der erwarteten Personenzahlen benötigt werden, umfasst. Zudem bieten diese für die Entfernungen von ggf. widerrechtlich abgestellte Verkehrsmittel ausreichend Zeit.

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist auch angemessen und damit zumutbar. Nach Berücksichtigung der oben beschriebenen Sachlage wurde im Rahmen der Abwägung zugunsten der kollidierenden Rechtsgüter der Allgemeinheit auf Leben, Gesundheit, Eigentum und zulasten der uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Allgemeinheit im vorliegenden Fall das Abstellverbot ausgesprochen. Bei der Abwägung mit dem Ziel eines schonenden Ausgleichs der sich entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und denen der Allgemeinheit an einer uneingeschränkten Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die der Allgemeinheit hinsichtlich der allgemeinen Handlungsfreiheit beim Abstellen von Verkehrsmitteln und (sperrigen) Gegenständen zurückstehen. Diese Interessen vermögen nicht dem überragenden Recht der Allgemeinheit an körperliche Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), konkret deren besonders bedeutende Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit von Menschen zu überwiegen. Ein Missverhältnis zwischen Erfolg und Schaden der Anordnung aus Ziffer 1 ist darüber hinaus auch deshalb nicht gegeben, da die zeitliche Festsetzung des Abstellverbots im Sinne der Verhältnismäßigkeit auf die unmittelbaren Veranstaltungszeiten (ab Beginn dieser und bis zur vollständigen Räumung) begrenzt und befristet ist. Der in den Plänen festgelegte Bereich des Verbots stellt nur einen sehr kleinen Teilbereich des Stadtgebiets dar, was einem sehr geringen und vor allem maßvollen Eingriff entspricht. Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen unter Ziffer 2 durch die Stadt Augsburg und die Polizei wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermessensgerecht geschaffen.

Bei der getroffenen Anordnung des Abstellverbots in den Flucht- und Rettungswegen im Bereich der unmittelbaren Zugänge zu den „Augsburger Sommernächten“ in Ziffer 1 handelt es sich unter Berücksichtigung der gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Ausnahme um einen angemessenen Eingriff. Personen, die sich im Geltungsbereich aufhalten, ist es ohne Weiteres

zumutbar, auf das Abstellen der Verkehrsmittel wie z. B. Fahrrädern und (sperrigen) Gegenständen auf diesen Flächen zu verzichten. Insbesondere deshalb da durch den Veranstalter für die Sommernächte klar definierte Fahrradabstellplätze – insbesondere auf dem Königsplatz, Theodor-Heuss-Platz, Ludwigstr. und in der Karolinenstr. - mit aufgestellten Fahrradständern geschaffen wurden.

### **C. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Allgemeinheit, insbesondere die Besuchenden der Sommernächte, die Einsatz- und Sicherheitskräfte und die sich auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen der Veranstaltungsfläche aufhaltenden Personen, haben ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Sachgüter abzuwehren und vor den durch die Einengung der notwendigen Flucht- und Rettungswegen ausgehenden Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hierbei sind insbesondere die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen sowie deren Eigentum (Art. 14 GG) gefährdet. Bei der Abwägung der Interessen von den Personen, die die betroffenen Flächen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung als Abstellfläche für die genannten Verkehrsmittel und Gegenstände nutzen möchten sowie einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) und der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit müssen nach Auffassung der Stadt Augsburg die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung weiterhin Verkehrsmittel und (sperrige) Gegenstände abgestellt sein dürften und dadurch die Flucht- und Rettungswege eingeschränkt werden. Die damit verbundenen erheblichen Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Eigentum und die damit verletzten Schutzgüter der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und des Eigentumsrechts (Art. 14 GG) der Allgemeinheit erfordern jedoch ein sofortiges sicherheitsrechtliches Einschreiten. Ein wirkungsvoller und rechtzeitiger Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht durch etwaige Klagen und Gerichtsverfahren über die Geltungsdauer hinweg hinausgezögert wird und die angestrebte Schutzwirkung somit entfällt. Dies wäre jedoch mit dem Interesse der Allgemeinheit an einem wirkungsvollen Schutz der betroffenen Rechtsgüter unvereinbar.

Die geforderten Maßnahmen greifen demgegenüber nicht so schwerwiegend in die Rechte der Betroffenen ein, dass dagegen das öffentliche Interesse an der Abwehr schwerwiegender Gefahren für die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen oder deren Eigentumsrechte (Art. 14 GG) zurückstehen müssten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

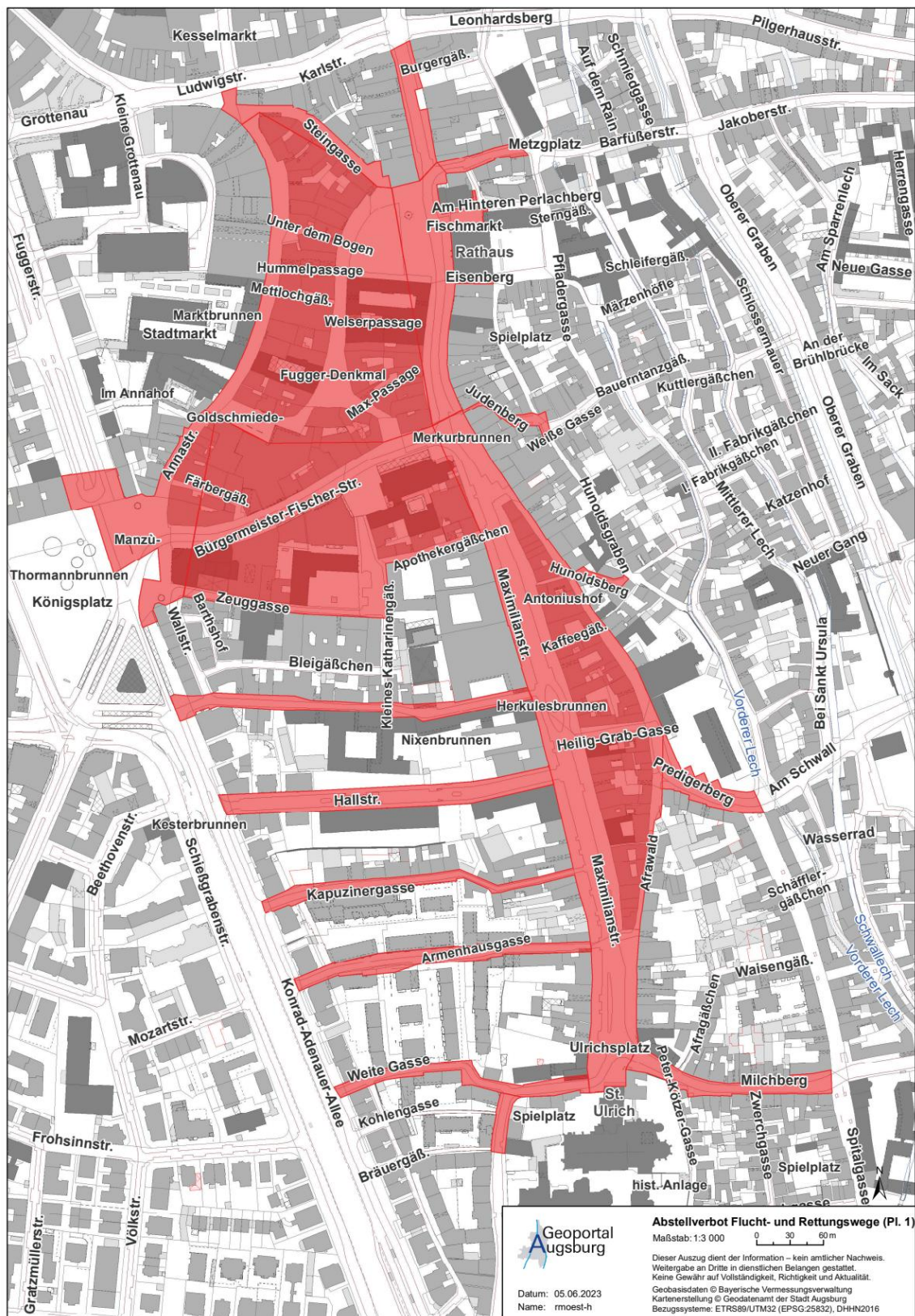
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

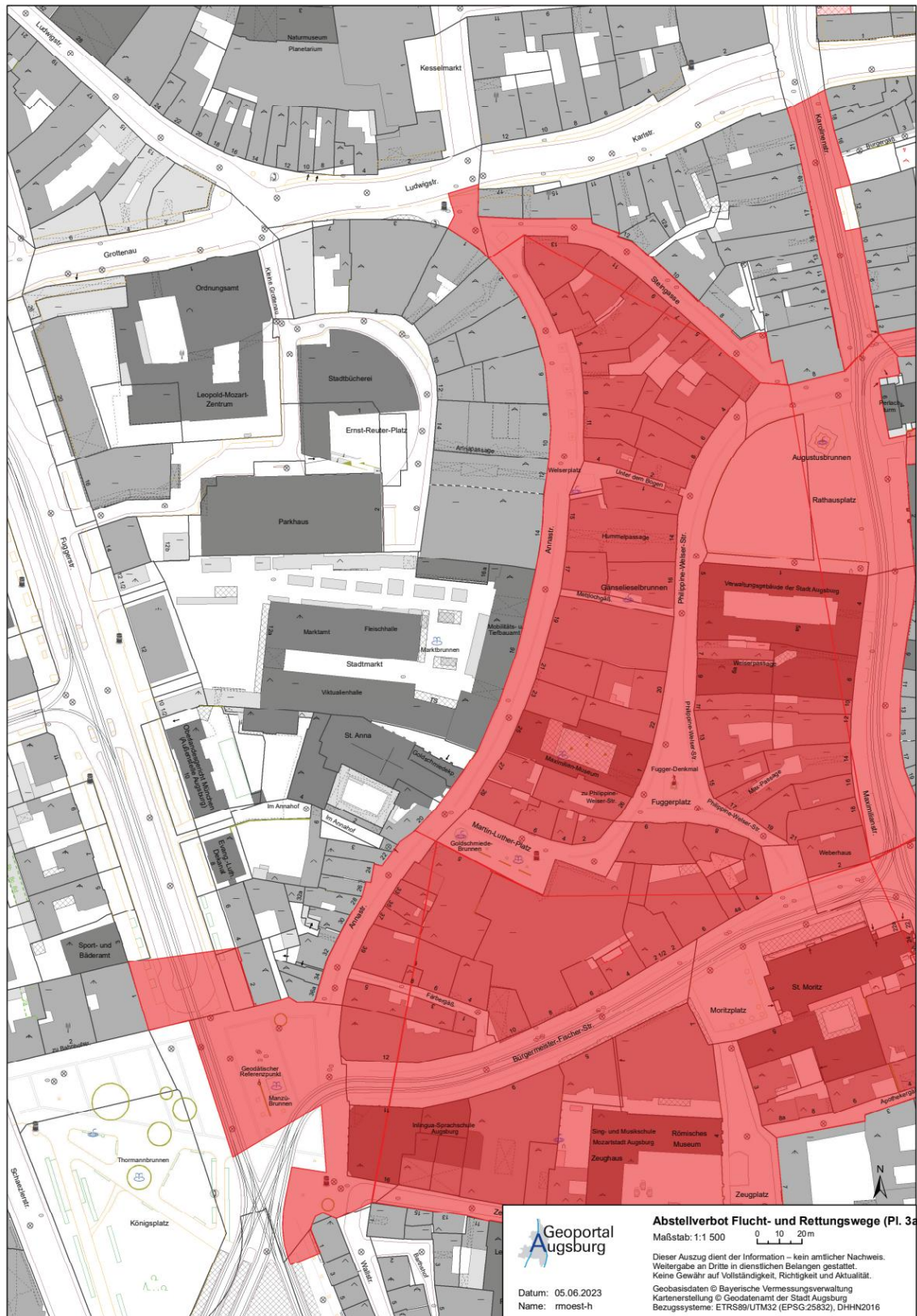
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 10.06.2026

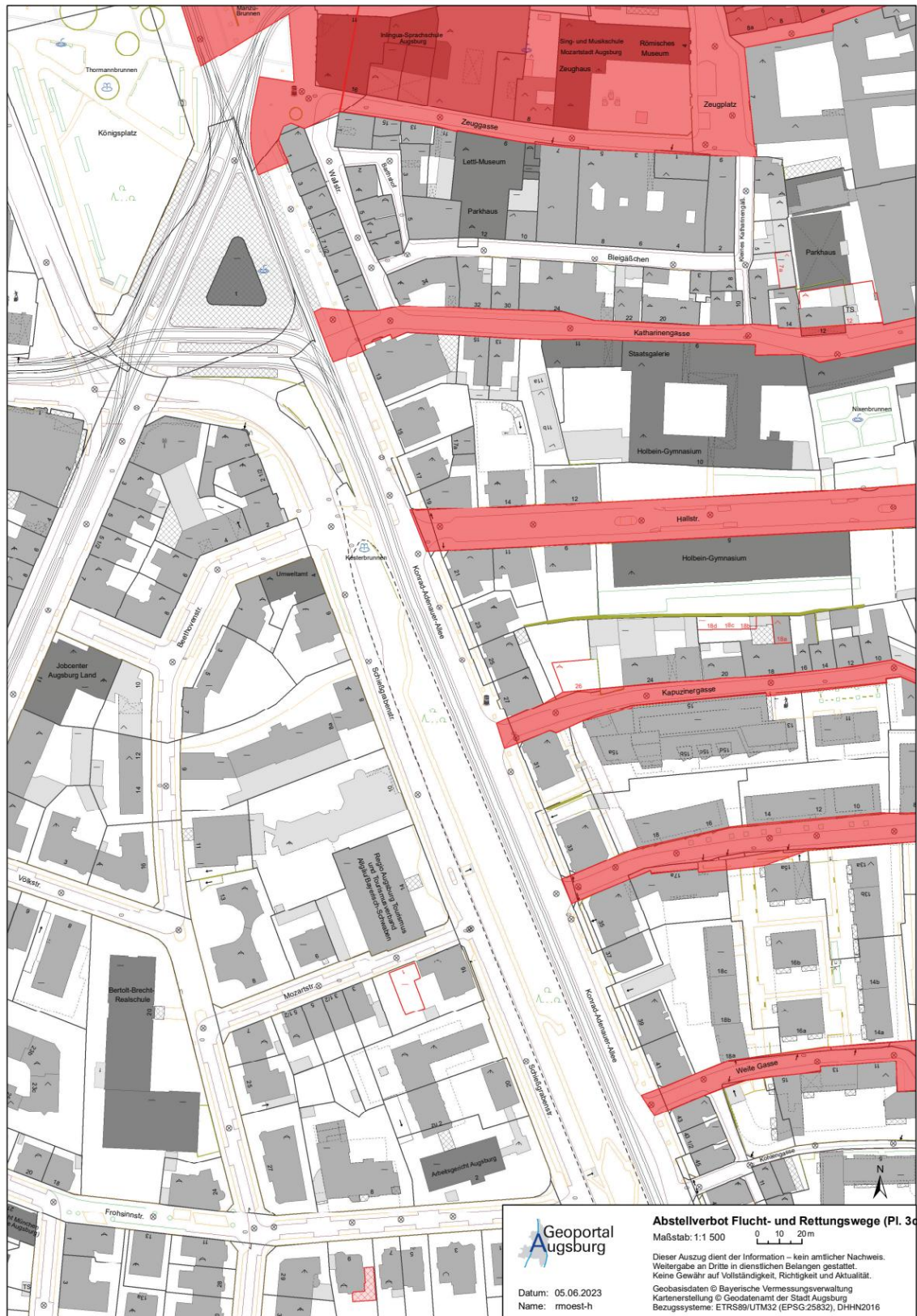
Frank Pintsch  
Berufsmäßiger Stadtrat  
Referat 7

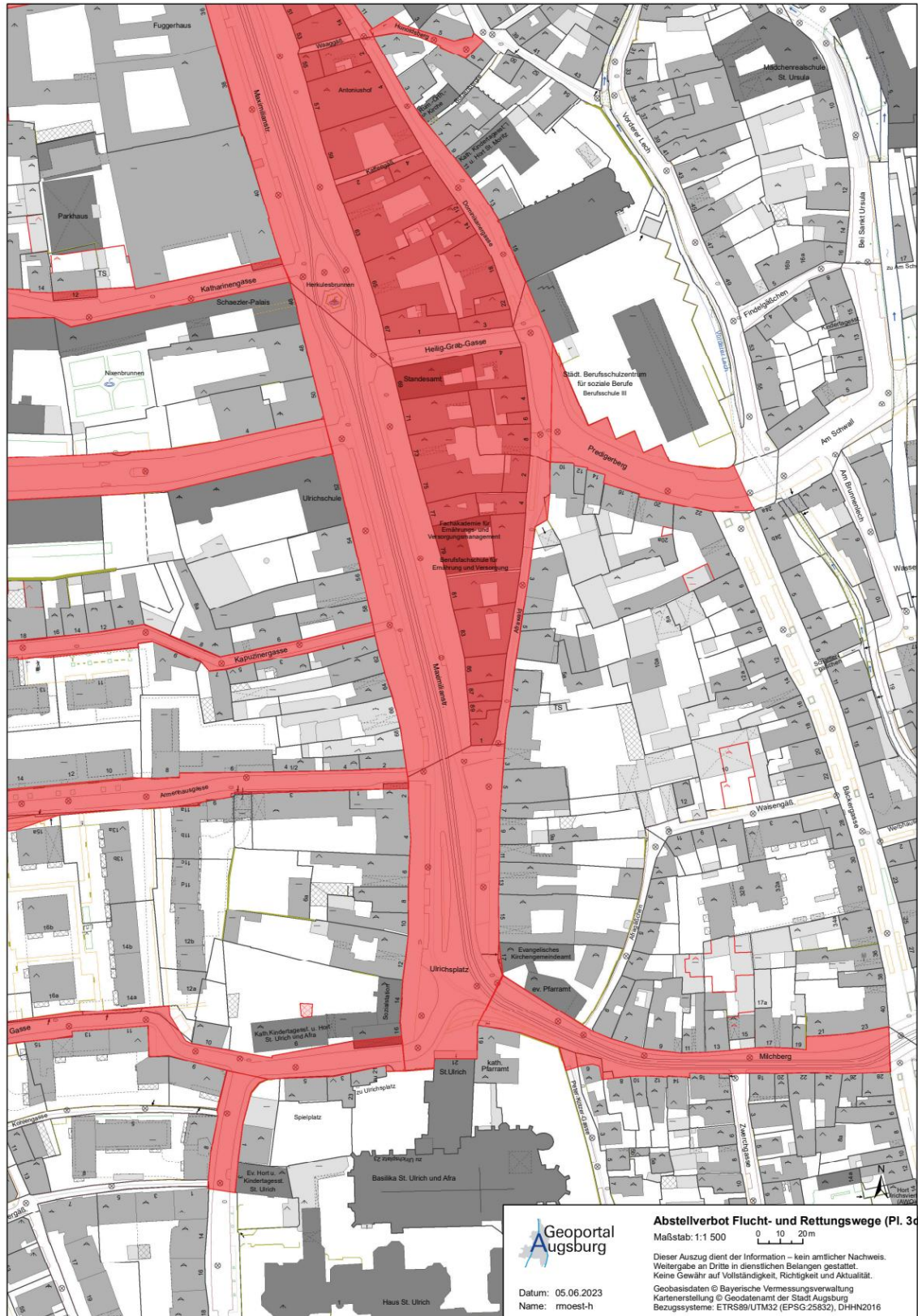












## Bekanntmachung

### **Planfeststellungsverfahren gem. §§ 35 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 18 ff. UVPG) für die Erweiterung der Deponie Augsburg Nord um die Bauabschnitte V und VI der Deponieklasse II (DK II) sowie die Änderung der Oberflächengestaltung der Bauabschnitte III und IV der Deponieklasse II (DK II) in Augsburg**

Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb Augsburg (AWS) beantragt bei der Regierung von Schwaben eine abfallrechtliche Planfeststellung mit Sofortvollzug nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erweiterung der Deponie der Deponieklasse II für nicht verwertbare mineralische Abfälle gemäß Anhang 3 Nr. 2 der DepV am Standort der Deponie Augsburg Nord auf den Fl.-Nrn. 875/2, 2510/0, 2505/3, 877/2, 878/0, 2506/2, 2505/0, 2508/1, 877/4, 2506/0, 2507/0, 877/14, 2510/2, 2509/2, 2508/4, jeweils der Gemarkung Lechhausen (Stadt Augsburg).

1. Der AWS beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Deponie Augsburg Nord.

Zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit für die Stadt Augsburg und um der sich aus § 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 BayAbfG ergebenden Entsorgungspflicht für nicht verwertbaren mineralische Abfälle nachzukommen, plant der AWS eine Erweiterung der bestehenden Deponie Augsburg Nord. Hierbei wird in den bestehenden Bauabschnitten BA III/IV die Oberflächengestaltung geändert und zusätzliches Volumen geschaffen. Die neuen Bauabschnitte BA V und BA VI schließen östlich an den bestehenden Deponiekörper an.

Für die zu entsorgenden mineralischen Abfälle wurde ein Bedarf für ca. 1,5 Mio. m<sup>3</sup> ermittelt. Mit der geplanten Erweiterung steht ein Volumen von 1,39 Mio. m<sup>3</sup> zur Verfügung. Es ist von einem abzulagernden Volumen von 29.100 m<sup>3</sup> bis 54.800 m<sup>3</sup> bzw. 51.100 t bis 70.100 t jährlich auszugehen. Die erwartete Laufzeit liegt bei ca. 28 Jahren und bis max. 34 Jahren. Die Deponie soll in mehreren Abschnitten errichtet und verfüllt werden. Der Verfüllung folgend soll die Deponie entsprechend dem Rekultivierungsplan abschnittsweise rekultiviert und sukzessive stillgelegt werden.

Der erforderliche Flächenbedarf am Standort Augsburg Nord wird durch teilweise Anlehnung und Überlagerung des Bestandskörpers erheblich reduziert. Dadurch verringert sich der Eingriff in Natur und Landschaft. Weitere wesentlichere Auswahlkriterien für den gewählten Standort sind die hydrogeologische Eignung und die vorhandene Infrastruktur der bestehenden Deponie am Standort Augsburg Nord, die unter anderem für die Erschließung, Sickerwasserableitung und Abfallannahme genutzt werden kann.

Die neuen Bauabschnitte BA V und VI schließen sich östlich an die Bestandsdeponie an und umfassen die Flurstücke 875/2, 2510/0, 2505/3, 877/2, 878/0, 2506/2, 2505/0, 2508/1, 877/4, 2506/0, 2507/0, 877/14, 2510/2, 2509/2, 2508/4, jeweils der Gemarkung Lechhausen (Stadt Augsburg), die von der Erweiterung mit Grundflächen von insgesamt ca. 7,8 ha in Anspruch genommen werden. Der Anlieferverkehr erfolgt überwiegend wie bisher aus östlicher Richtung über die B2, Gersthofer Straße und Oberen Auweg.

Die Stadt Augsburg ist Eigentümerin der Flächen auf denen sich die Bestandsdeponie befindet. Die Flächen für die Erweiterung sind überwiegend erworben. Die Ausgleichsflächen stehen im Eigentum der Stadt Augsburg. Die Sickerwassererfassung und -ableitung der neuen Bauabschnitte wird an das bestehende Sickerwasserleitungsnetz angebunden und im Rahmen der bestehenden Erlaubnis nach Vorbehandlung der Kläranlage Augsburg zugeführt.

Insbesondere folgende Fachgutachten hat der AWS im Rahmen seines Antrages vorgelegt:

- Standort-Alternativenprüfung
- Bedarfsprognose zur Planrechtfertigung
- Machbarkeitsstudie Deponie Augsburg
- Hydrogeologisches Gutachten
- Erkundungsbericht Baugrund und Deponie
- Geotechnischer Bericht
- Gutachten zur Rohrstatik Nachweis der inneren Standsicherheit von PE-HD – Sickerrohren in Deponien, Fachanlagen- teil Sickerwasser-Vorbehandlungsanlage
- Mikroklimatische Untersuchung
- Schallimmissionsprognose
- Gutachten zur Luftreinhalte, Staub, KMF-Fasern, Asbest, Stickstoff und Geruch
- Auswirkungen auf das globale Klima
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Umweltverträglichkeitsbericht

2. Die Regierung von Schwaben ist für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.
3. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 6 UVPG i. V. m. Ziff. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Die Regierung von Schwaben ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die zuständige Behörde. Die Entscheidung erfolgt

durch Planfeststellungsbeschluss. Mit den gem. Nr. 4 dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planunterlagen wurde ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt. Die nachfolgenden Hinweise gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG entsprechend. Der UVP-Bericht nach § 16 UVPG ist über das zentrale Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?action=doSearch&f=state:by:type:abfalldeponien:&layer=zv&N=51.20&E=10.45&zoom=5> einsehbar.

4. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

<b>Stadt Augsburg</b> <b>Umweltamt-Stadt Augsburg, Schießgrabenstr. 4, 86150 Augsburg, 4. Obergeschoß-im Eingangsbereich</b>	
in der Zeit von	<b>Montag, den 13.07.2026 bis einschließlich Freitag, den 14.08.2026</b>
während der Dienstzeiten (von – bis)	<b>Mo.-Mi. 8:30 Uhr – 16:00 Uhr</b> <b>Do. 8:30 Uhr – 17:00 Uhr</b> <b>Fr. 8:30 Uhr – 12:00 Uhr</b>

<b>Stadt Gersthofen</b> <b>Foyer Erdgeschoss des Rathauses Gersthofen, der Eingang erfolgt über das Bürgerservicezentrum Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen</b>	
in der Zeit von	<b>Montag, den 13.07.2026 bis einschließlich Freitag, den 14.08.2026</b>
während der Dienstzeiten (von – bis)	<b>Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr</b> <b>Montag: 13:30 Uhr – 16:30 Uhr</b> <b>Donnerstag: 13:30 Uhr – 18:00 Uhr</b> <b>Freitag geschlossen bzw. nach Vereinbarung</b>

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf den Internetseiten der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt> und der Stadt Gersthofen unter <https://gersthofen.de/stadt/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Es besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt>, der Stadt Gersthofen unter <https://gersthofen.de/stadt/bekanntmachungen/> oder der Regierung von Schwaben unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/> einzusehen.

5. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung bzw. Veröffentlichung des Plans.
6. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

<b>von Montag, den 13.07.2026, bis einschließlich Dienstag, den 15.09.2026</b>
--

schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Regierung von Schwaben  
Sachgebiet 55.1  
Fronhof 10  
86152 Augsburg

oder bei der

Stadt Augsburg  
Umweltamt  
Schießgrabenstr. 4  
86150 Augsburg

oder bei der

Stadt Gersthofen  
Rathausplatz 1  
86368 Gersthofen

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei einer der oben genannten Verwaltungsbehörden. Die Einwendungen sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen an die E-Mail-Adresse [umweltrecht@reg-schw.bayern.de](mailto:umweltrecht@reg-schw.bayern.de) gerichtet sind.

Die Einwendung muss den Namen sowie die Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z.B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 15.09.2026 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG. Dies gilt entsprechend auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, § 74 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

7. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte sowie die Vereinigungen, die Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

8. Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):  
 Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren werden die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Stadt Augsburg  
 Umweltamt

**Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH**

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Preise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg für die Standard-Netzanschluss- und Versorgungsverträge „Augsburg Wärme“ zum 3. Quartal 2026 (ab 01.07.2026) geändert haben. Die neuen Preisblätter und Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge sind auf unserer Homepage unter [swa.to/fernwaerme](http://swa.to/fernwaerme) als Download verfügbar oder liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail unter [fernwaerme@sw-augsburg.de](mailto:fernwaerme@sw-augsburg.de) angefordert werden.

**1. Kunden mit Kleinverbrauch bis 20 kW „Augsburg Wärme“**

Ab dem 01.07.2026 gelten für das 3. Quartal 2026 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis 1 (GP1) ≤ 10 kW	71,68	<b>85,30</b>	Euro/Monat
Grundpreis 2 (GP2) 11 - 20 kW	92,76	<b>110,38</b>	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	6,57	<b>7,82</b>	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,211	<b>0,25</b>	Cent/kWh

**Preisanpassungsfaktoren**

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 3. Quartal 2026 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Okt. 2025 mit März 2026):	<b>L =</b>	<b>118,93</b>
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Okt. 2025 mit März 2026):	<b>IG =</b>	<b>118,93</b>
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Okt. 2025 mit März 2026):	<b>EG =</b>	<b>185,08</b>
Fremdbezug	<b>FB =</b>	<b>64,86</b>
Holzindex (Mittelwert aus Okt. 2025 mit März 2026):	<b>Bio =</b>	<b>114,33</b>
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Okt. 2025 mit März 2026):	<b>WP =</b>	<b>164,36</b>
Carbon-Leakage-Faktor	<b>CLF =</b>	<b>0,30</b>
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2024 mit Sept. 2025):	<b>TEHG =</b>	<b>70,04</b>

**2. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW „Augsburg Wärme“**

Ab dem 01.07.2026 gelten für das 3. Quartal 2026 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	78,88	<b>93,87</b>	Euro/kW
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 250.000 kWh (AP 1)	6,57	<b>7,82</b>	Cent/kWh
für jede weitere kWh bis 900.000 kWh (AP 2)	6,44	<b>7,66</b>	Cent/kWh
für die 900.000 kWh überschreitende Menge (AP 3)	6,17	<b>7,34</b>	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,211	<b>0,25</b>	Cent/kWh

**Preis Anpassungsfaktoren**

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 3. Quartal 2026 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Okt. 2025 mit März 2026):	<b>L =</b>	<b>118,93</b>
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Okt. 2025 mit März 2026):	<b>IG =</b>	<b>118,93</b>
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Okt. 2025 mit März 2026):	<b>EG =</b>	<b>185,08</b>
Fremdbezug	<b>FB =</b>	<b>64,86</b>
Holzindex (Mittelwert aus Okt. 2025 mit März 2026):	<b>Bio =</b>	<b>114,33</b>
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Okt. 2025 mit März 2026):	<b>WP =</b>	<b>164,36</b>
Carbon-Leakage-Faktor	<b>CLF =</b>	<b>0,30</b>
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2024 mit Sept. 2025):	<b>TEHG =</b>	<b>70,04</b>

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG  
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG  
FÜR AUFWAND UND ZEITVERSÄUMNIS  
DER EHRENAMTLICHEN STADTRATSMITGLIEDER**

**vom 26.05.2026**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder vom 16.07.2020 (ABl. vom 24.07.2020, S. 259), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 27.02.2024 (ABl. vom 08.03.2024, S. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird „1.641,00 €“ durch „1.780,00 €“ ersetzt.
- (2) In § 2 Abs. 1 wird
  - a. „Beschäftigte“ durch „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt und
  - b. „ersetzt“ durch „auf Antrag ersetzt (vgl. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO)“ ersetzt.
- (3) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird „Absatz 4“ durch „Absatz 6“ ersetzt.
- (4) In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird „31,00 €“ durch „34,00 €“ ersetzt.
- (5) In § 2 Abs. 2 Satz 5 wird „Sätze 2 und 3“ durch „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
- (6) In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird „21,00 €“ durch „24,00 €“ ersetzt.
- (7) In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird „15,00 €“ durch „16,00 €“ ersetzt.
- (8) In § 2 Abs. 6 wird „des/der Oberbürgermeisters/in“ durch „des Oberbürgermeisters“ ersetzt.
- (9) In § 2 Abs. 7 Satz 1 wird „Absatz 2 und 4“ durch „Absatz 2, 4 und 5“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Augsburg, den 26.05.2026**

**Dr. Florian Freund**  
**Oberbürgermeister**

## **Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2026**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg gibt gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Bayerische Gutachterausschussverordnung - BayGaV) bekannt:

Die Bodenrichtwerte im Stadtgebiet Augsburg wurden gemäß § 196 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BayGaV zum 01. Januar 2026 ermittelt und in der Bodenrichtwertkarte dargestellt.

Die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte findet in der Zeit vom 30. Juni bis 30. Juli 2026 im Geodatenamtes, Maximilianstraße 6a (Welserpassage), während der Öffnungszeiten statt.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Geodatenamt der Stadt Augsburg, Maximilianstraße 6a (Welserpassage), 86150 Augsburg, III. Stock, Zimmer 307 bis 308 (Tel. 324 9363 und 324 9366; Fax 324 9342).

Augsburg, 16.06.2026

Geodatenamt  
Der Vorsitzende des Gutachterausschusses  
für Grundstückswerte im Bereich  
der kreisfreien Stadt Augsburg

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.06.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2026-102-1DD  
Bauvorhaben: Wohnraumerweiterung  
Baugrundstück: Haferstr. 12 d  
Flur Nr.: 991/40  
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.06.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ IA-2026-2-1  
Bauvorhaben: Sanierung, energetische Optimierung u. Modernisierung des Verwaltungsgebäudes  
Baugrundstück: Oblatterwallstr. 18  
Flur Nr.: 3287  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
 Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.06.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ WB-2026-2-1  
 Bauvorhaben: Errichtung einer digitalen Werbeanlage für Fremdwerbung mit Bedarfsinfo  
 Baugrundstück: Donauwörther Str. 124  
 Flur Nr.: 1966  
 Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
 Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
 Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
 Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)****Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.06.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ IB-2026-11-1DD  
Bauvorhaben: Terrassenüberdachung verfahrensfrei nach Art. 57 (1) Nr. 1 g)  
Baugrundstück: Waxensteinstr. 70 c  
Flur Nr.: 3147/20  
Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)****Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.06.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2025-1197-1D  
Bauvorhaben: Erweiterung Nachsorge Zentrum Augsburg  
Projekt "Paradiesgarten"  
Baugrundstück: Frischstr. 45  
Flur Nr.: 5446, 5446/2  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt